



Informationsblatt

«Die neuen Bestimmungen zur Integration im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und Bürgerrechtsgesetz (BüG) sowie in den entsprechenden Verordnungen»

Ausgangslage

Die Integration erhält sowohl im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) als auch in der neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung (BüG; BüV) eine stärkere Gewichtung. Dabei gilt weiterhin der Grundsatz des «Förderns und Forderns», d.h. einerseits soll die Integration durch positive Anreize und geeignete Massnahmen gestärkt werden, andererseits haben die Zugewanderten Eigenverantwortung zu tragen und definierte Integrationskriterien zu erfüllen. Basierend auf einem Stufenmodell Integration gilt, dass die Anforderungen an die Integration umso höher anzusetzen sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten ausländerrechtlichen Status verbunden sind.

Die Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen im Bürgerrechtsbereich sowie im Ausländer- und Integrationsgesetz erfolgt gestuft: Die neuen Bürgerrechtserlasse des Bundes traten am 1. Januar 2018 in Kraft; ebenso das totalrevidierte kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) mitsamt der dazugehörigen Verordnung (KBüV). In diesen finden sich die angepassten Einbürgerungsvooraussetzungen sowie die Verfahren, die zum Erwerb oder Verlust des kommunalen und des kantonalen Bürgerrechts führen. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die Anpassungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Folgenden sind die wichtigsten integrationsrelevanten Anforderungen aufgeführt.

Revision des Ausländergesetzes (neu Ausländer- und Integrationsgesetz)

Integrationsförderbedarf

- Die Kantone stellen die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicher. Der Bund unterstützt die Kantone bei dieser Aufgabe. (Art. 57 Abs. 3 AIG)
- Für Personen mit besonderem Integrationsbedarf sehen die Kantone geeignete Integrationsmassnahmen in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung vor (Art. 8 Abs. 2 VIntA)
- Prüfung im Einzelfall, ob aufgrund eines besonderen Integrationsbedarfs der Abschluss einer Integrationsvereinbarung angezeigt ist. (Art. 58b AIG)

Integrationskriterien (Art. 58a AIG)

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

→ **Der Nachweis für Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Person (VZAE, Art. 77d):**

- eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- während mindestens 3 Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache besucht hat; oder
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Kompetenzen in einer Landessprache bescheinigt (Der Sprachnachweis muss die internationalen Qualitätsstandards für Sprachprüfungen erfüllen. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf www.fide-info.ch zu finden.)

→ **Für das kantonale fremdenpolizeiliche Bewilligungsverfahren heisst dies, die**

- Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) im Rahmen des Familiennachzugs von Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu Drittstaatenangehörigen in der Schweiz bedingt Kenntnisse einer kantonalen Amtssprache auf Niveau A1 (mündlich) oder eine Anmeldung zu einem Sprachförderangebot
- Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) bedingt Kenntnisse einer kantonalen Amtssprache auf Niveau A1 (schriftlich) und Niveau A2 (mündlich)
- vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) bedingt Kenntnisse einer kantonalen Amtssprache auf Niveau B1 (mündlich) und A1 (schriftlich)
 - Ausgenommen vom Nachweis über Sprachkompetenzen für die (vorzeitige) Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind Personen aus Staaten mit Anspruch aus Niederlassungsvereinbarungen.

Bürgerrechtsgesetzgebung

Integrationskriterien im ordentlichen und erleichterten Einbürgerungsverfahren

- Vertrautsein mit den hiesigen Lebensverhältnissen (u.a. sozialer Kontakt mit Schweizerinnen und Schweizern)
- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Kantonssprache (ordentliches Einbürgerungsverfahren bzw. einer Landessprache (erleichtertes Einbürgerungsverfahren) zu verständigen.
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

- Die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird
- Rückzahlung der in den letzten zehn Jahren (ordentliches Einbürgerungsverfahren) bzw. letzten drei Jahren (erleichtertes Einbürgerungsverfahren) bezogenen Fürsorgegelder

Die Bewerberin oder der Bewerber hat über mündliche Sprachkompetenzen einer Kantonssprache bzw. einer Landessprache mindestens auf Niveau A2 (schriftlich) und Niveau B1 (mündlich) zu verfügen.

→ **Der Nachweis für die geforderten Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Person:**

- eine Kantons- bzw. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in einer Kantons- bzw. einer Landessprache besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Kantons- bzw. einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Kompetenzen in einer Kantonssprache bescheinigt und vom Staatssekretariat für Migration akzeptiert wird. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf www.fide-info.ch zu finden.

Bei der Beurteilung der Integrationskriterien – sowohl im Einbürgerungs- wie auch im Rahmen von fremdenpolizeilichen Bewilligungsverfahren – sind die persönlichen Verhältnisse, wie körperliche, geistige oder psychische Behinderung, schwere oder lang andauernde Krankheit oder andere gewichtige Umstände, adäquat zu berücksichtigen.